

## Von dem Magistrate

### der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Das von dem Ausschusse der Ziegeldecker-Gesellen bei dem Magistrate angebrachte Gesuch um Abstellung mehrerer bei diesem Mittel sich eingeschlichenen Unfuge und Unzukömmlichkeiten, wird auf Grund der dießfalls gepflogenen Erhebungen im Einverständnisse mit der Meisterschaft der bürgerlichen Ziegeldecker dahin erlediget:

1. Dürfen zur Herstellung von Ziegeldeckerarbeiten nur wirkliche Gesellen verwendet werden; daher es den Herren Ziegeldeckermeistern strengstens unterfagt wird, bei derlei Arbeiten zur allfälligen Ersparung des höheren Lohnes statt der Gesellen sich der gewöhnlichen Handlanger zu bedienen.
2. Um dem unverhältnißmäßigen Anwachsen der Lehrjungen vorzubeugen und zugleich dem Uebelstande zu begegnen, daß einzelne Herren Ziegeldeckermeister bei ihrem Gewerbsbetriebe sich mit bloßen Lehrjungen zu behelfen suchen, soll fernerhin nicht mehr gestattet sein, gleichzeitig mehr, als zwei — drei — höchstens vier Lehrjungen und zwar nach Verhältniß der in Arbeit befindlichen Gesellen zu halten, so daß auf je drei Gesellen ein Lehrjunge zu zählen komme, und daß ein neuer Lehrjunge in so ferne nicht aufgedungen werden dürfe, bis nicht die bereits aufgedungenen Lehrlinge mit der in Arbeit stehenden Gesellen-Anzahl in das eben angedeutete Verhältniß gebracht sein werden.

Da sich übrigens bei dem Mittel der bürgerlichen Ziegeldecker der Unfug eingeschlichen hat, daß einzelne Lehrjungen ihre Lehrdauer bereits lange erstreckt, und ihre Freisprechung aus Mangel des Zeugnisses über den Besuch der Christenlehre und Wiederholungsschule nicht erwirkt haben, dieselben aber dessenungeachtet von den Herren Meistern und respect. Lehrherren als wirkliche Gesellen in Verwendung genommen worden sind; so wird dem Innungsvorstande sowohl, als den betreffenden Lehrherren hiermit zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu wachen, daß alle derlei Lehrlinge oder sogenannte Halbgesellen von nun an die Christenlehre und Wiederholungsschule fleißig besuchen, damit bei dem nächstkommenden Michaels-Quartale entweder die Bewilligung zu deren Freisprechung erwirkt oder aber die gänzliche Entfernung derselben von der Ziegeldecker-Profession verfügt werden könne.

3. Nachdem das Aufstellen des sogenannten Meisterkreuzes bei herzustellenden Ziegeldeckerarbeiten einerseits als Warnungszeichen für die Vorübergehenden, andererseits aber auch zu dem Ende angeordnet ist, um den berechtigten Kontrahenten jener Arbeiten, da dessen Firma auf dem Kreuze aufgezeichnet sein muß, erkennbar zu machen; so stellt sich das Herleihen des Meisterkreuzes an Landmeister und Gesellen Behufs der Ausführung von Ziegeldeckerarbeiten als eine Unterschleifgebung zur Gewerbsstörerei dar, und wird hiernach den Herren Innungsvorstehern zur Pflicht gemacht, auf die Hintanhaltung derlei gewerbepolizeilicher Unfuge sorgsam zu wachen und jeden dießfälligen Uebertreter dem Magistrate ungesäumt zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.
4. Bleibt es der Gesellenschaft unbenommen, zur selbstständigen Verwaltung ihres Ladevermögens die schon derzeit bestehenden zwei Zechgesellen auf die Anzahl von sechs zu erhöhen, und die dießfällige Wahl aus ihrer Mitte sogleich vorzunehmen und alljährlich zu erneuern. — Dieser Gesellen-Ausschuß

15  
hat die Verpflichtung auf sich, bei jeder Quartals-Versammlung sich einzufinden, die zu entrichtenden Auflagen in Empfang zu nehmen, hiervon die der Gesellschaft obliegenden Auslagen zu bestreiten und über Empfänge und Ausgaben bei versammeltem Mittel in Gegenwart des Herrn Commissärs alljährlich Rechnung zu legen.

Da übrigens das für die Verpflegung erkrankter Gesellen an das k. k. allgem. Krankenhaus zu bezahlende Jahrespauschale von der Gesellenlade bestritten werden muß; so haben sich bei der jedesmaligen Behandlung des Jahrespauschales wenigstens die ersten zwei Zechgesellen einzufinden.

5. Endlich wird die gegenseitige Arbeitsaufkündigung für Seite der Herren Meister sowohl, als der Gesellschaft auf 14 Tage festgesetzt, bis zu deren Ablauf jeder Geselle verpflichtet ist, seinen Arbeiten mit Fleiß und Genauigkeit obzuliegen.

Da sich übrigens schon öfter der Fall ergeben haben soll, daß Lehrlinge sowohl, als auch Handlanger bei dem Eintritte des Spätherbstes von Seite der Herren Meister und resp. Arbeitsgeber mit Zeugnissen über ihre Verwendung bei der Ziegeldeckerei im Allgemeinen in ihre Heimath entlassen, dieselben jedoch auf Grund dieser Zeugnisse von ihrer Ortsobrigkeit irrtümlich mit Wanderbüchern als wirkliche Ziegeldeckergesellen betheilt, und solche sohin auch mehrseitig in Arbeit aufgenommen wurden, so haben die Herren Vorsteher und Innungsmitglieder auch auf Hintanhaltung dieser Umtriebe und Unzukömmlichkeiten zu wachen, und bei erhobenen gegründeten Bedenken nebst dem Wanderbuche auch noch die Weibringung des Lehrbriefes zu verlangen und nach Umständen den ganzen Sachverhalt dem Magistrate zur allfälligen weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Wien, den 4. Mai 1848.



**Bergmüller,**  
Vicebürgermeister.

Sammlung L. A. Frankl